

BENEVITA

TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUM BONUSPROGRAMM.

Ausgabe 2020

INHALTSVERZEICHNIS.

Art. 1 Produkte und Gegenstand des BENEVITA Bonusprogramms.....	3
Art. 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Bonusprogramm.....	3
Art. 3 Vertragspartner	3
Art. 4 Technische Infrastruktur	4
Art. 5 Anwendbare Bestimmungen und gesetzliche Grundlagen	4
Art. 6 Antragstellung, Registrierung und Aufnahme ins Bonusprogramm	4
Art. 7 Rabatte aus dem Bonusprogramm	4
Art. 8 Ende des Rabattanspruchs.....	5
Art. 9 Kündigungsrecht	5
Art. 10 BENEVITA-Rabatt bis zum 18. Altersjahr	5
Art. 11 Änderungen der Teilnahmebedingungen und der BENEVITA-Rabatte.....	5
Art. 12 Datenschutz	5
Art. 13 Geistiges Eigentum.....	6
Art. 14 Mitteilungen	6
Art. 15 Salvatorische Klausel	6
Art. 16 Haftung.....	6
Art. 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6

Damit sich diese Teilnahmebedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN BENEVITA BONUSPROGRAMM.

ART. 1 PRODUKTE UND GEGENSTAND DES BENEVITA BONUSPROGRAMMS

Die BENEVITA-Applikation (nachfolgend BENEVITA) ist eine Mobile-Applikation, die für mobile Endgeräte entwickelt wurde. BENEVITA kann von jeder interessierten Person heruntergeladen und auf ihrem mobilen Endgerät installiert werden. Die Teilnahme am BENEVITA Bonusprogramm (nachfolgend Bonusprogramm) ist unter Einhaltung der nachfolgend definierten Bestimmungen möglich.

Mit dem Bonusprogramm können Versicherte (nachfolgend Versicherte oder Nutzer) Challenges zu den Themen Bewegung, Ernährung und Wohlbefinden absolvieren und so im Level aufsteigen. Dadurch können die Prämien in den Zusatzversicherungen COMPLETA TOP und HOSPITA jährlich positiv beeinflusst werden. Weitere alternative oder zusätzliche Prämien und Angebote (nachfolgend Angebote) können von SWICA jederzeit ins Bonusprogramm aufgenommen werden.

ART. 2 VORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME AM BONUSPROGRAMM

1. Die Teilnahme am Bonusprogramm setzt den Abschluss oder das Bestehen eines der beiden Zusatzversicherungsprodukte COMPLETA TOP und/oder HOSPITA, das Herunterladen und Installieren von BENEVITA sowie das Erstellen eines SWICA-Kontos voraus. BENEVITA ist nur für mobile Endgeräte verfügbar und im App Store (für iOS) und im Google Play Store (für Android) erhältlich.
2. Damit am Bonusprogramm teilgenommen werden kann, müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - › Am Bonusprogramm kann nur teilnehmen, wer die Bestimmungen über die Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) erfüllt und seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

- › Mit dem Antrag auf Teilnahme am Bonusprogramm verpflichtet sich die versicherte Person, die Daten (Ergebnisse aus den Challenges) für die Umsetzung und Erfolgsmessung im Rahmen des Bonusprogramms und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Ziffer 12 nachfolgend) freizugeben.
- › Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können nur vom Rabatt des Bonusprogramms (BENEVITA-Rabatt gemäss Art. 7) profitieren, wenn mindestens ein Elternteil ebenfalls am Bonusprogramm teilnimmt.

ART. 3 VERTRAGSPARTNER

1. Die Inverkehrbringerin und Verantwortliche von BENEVITA und Anbieter des Bonusprogramms ist die SWICA Krankenversicherung AG, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur.
2. Der Betreiber und Technologielieferant von BENEVITA ist die Bitforge AG, Zeughausstrasse 39, 8004 Zürich.
3. Die Daten werden elektronisch beim Hostingpartner der Bitforge AG, Google Firebase, Google Ireland Limited, Gordon House, 4 Barrow Street, Dublin, D04 E5W5, Irland, gespeichert.
4. Vertragspartner des Nutzers betreffend die Nutzung von BENEVITA ist die SWICA Krankenversicherung AG.

ART. 4 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

SWICA bewirtschaftet BENEVITA hinsichtlich des Inhalts und der diversen Angebote in der Applikation, während die Bitforge AG die technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und BENEVITA technisch betreibt. Die Bitforge AG sorgt damit für den sicheren Betrieb sowie die regelmäßige Wartung und den Unterhalt der Plattform. SWICA hat mit der Bitforge AG eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, die das entsprechende Auftragsverhältnis (inkl. Auftragsdatenbearbeitungsvertrag) regelt.

ART. 5 ANWENDBARE BESTIMMUNGEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Rahmen der Teilnahme am Bonusprogramm kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung und gelten als integrierende Vertragsbestandteile zu diesen «Teilnahmebedingungen BENEVITA Bonusprogramm»:

- › die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von SWICA für Versicherungen nach VVG COMPLETEA TOP oder HOSPITA (inkl. Versicherungspolice und allfällige Nachträge oder besondere Bedingungen)
- › die Nutzungs-/Datenschutzbestimmungen von BENEVITA
- › die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Online-Services
- › die Datenschutzerklärung von SWICA

ART. 6 ANTRAGSTELLUNG, REGISTRIERUNG UND AUFNAHME INS BONUSPROGRAMM

1. Bestehende Versicherte, die neu am Bonusprogramm teilnehmen möchten und die über die Zusatzversicherungen COMPLETEA TOP und/oder HOSPITA verfügen, können sich direkt in BENEVITA für das Bonusprogramm anmelden (sofern ein Konto erstellt wurde – siehe Absatz 4 nachfolgend).
2. Antragsteller oder bestehende Versicherte, die noch keine Zusatzversicherung COMPLETEA TOP und/oder HOSPITA haben, müssen das entsprechende Versicherungsantragsformular für den Abschluss der Zusatzversicherungen ausfüllen und auf dem Postweg oder per E-Mail an die zuständige SWICA Agentur senden.
3. Über die Aufnahme eines Versicherten ins Bonusprogramm entscheidet SWICA nach Prüfung der Aufnahmekriterien gemäss Art. 2 dieser Teilnahmebedingungen.

4. Um am Bonusprogramm teilzunehmen, wird das Herunterladen und Installieren von BENEVITA vorausgesetzt (siehe Art. 2). Die Anmeldung zur Teilnahme am Bonusprogramm erfolgt, nachdem ein SWICA-Konto erstellt wurde und in der App die Nutzungsbestimmungen und Teilnahmebedingungen akzeptiert wurden. Wird BENEVITA nicht heruntergeladen und installiert und/oder wird kein SWICA-Konto erstellt, kann nicht am Bonusprogramm teilgenommen werden.

ART. 7 RABATTE AUS DEM BONUSPROGRAMM

1. Die Teilnahme am Bonusprogramm und die Gewährung von Rabatten setzen voraus, dass in BENEVITA Challenges absolviert werden. Dies bedeutet Folgendes: Der Versicherte absolviert in BENEVITA verschiedene Challenges, die Auszeichnungen ergeben, durch die der Versicherte im Level aufsteigen kann. Jeder Versicherte fängt bei Level «Starter» an.
 - › Level Starter: Noch keine Challenges gemacht
 - › Level 1: 20 Challenges
 - › Level 2: 40 Challenges, 2 perfekte Wochen, 1 perfekter Monat
 - › Level 3: 60 Challenges, 3 perfekte Wochen, 2 perfekte MonateAb Level 2 muss der Versicherte ergänzend zu den Challenges weitere Voraussetzungen erfüllen. «Perfekte» Tage/Wochen/Monate/Jahre bedeuten:
 - Perfekter Tag: Je eine erfolgreiche Challenge in Bewegung, Ernährung und Wohlbefinden
 - Perfekte Woche: Je 5 erfolgreiche Challenges in Bewegung, Ernährung und Wohlbefinden
 - Perfekter Monat: Je 10 erfolgreiche Challenges in Bewegung, Ernährung und Wohlbefinden
 - Perfektes Jahr: Je 200 erfolgreiche Challenges in Bewegung, Ernährung und Wohlbefinden.
2. Entsprechend den jeweiligen Levels wird ein BENEVITA-Rabatt auf die Versicherungsprodukte COMPLETEA TOP und/oder HOSPITA gewährt. SWICA kann zusätzliche oder alternative Angebote zu den BENEVITA-Rabatten unterbreiten (siehe auch Art. 1).
3. Der Versicherte muss sich bis zum 30. April des laufenden Jahres entscheiden, ob er vom individuellen BENEVITA-Rabatt oder von einem alternativen Angebot profitieren möchte.

- Das Level am 30. April des laufenden Jahres ist entscheidend für die Höhe des Prämienrabattes.
- Die Höhe des BENEVITA-Rabattes richtet sich nach den jeweiligen Levels:

	RABATTHÖHE	
	COMPLETA TOP	HOSPITA
Level Starter	0%	0%
Level 1	5%	5%
Level 2	5%	10%
Level 3	5%	15%

- Ist der am Bonusprogramm teilnehmende Versicherte über einen Kollektivheilungskostenvertrag versichert, werden die Rabatte zusätzlich an den bestehenden Kollektivrabatt gekoppelt. Die Maximalrabatte sind dabei auf 10 Prozent für COMPLETA TOP bzw. 30 Prozent für HOSPITA begrenzt.
- Der BENEVITA-Rabatt wird erstmalig per 1. Januar des Jahres gewährt, das auf das Jahr der Erstellung des SWICA-Kontos sowie der Anmeldung in BENEVITA folgt. Der Einstiegsrabatt entspricht dem Rabatt für Level 2: für COMPLETA TOP 5 Prozent und für die Spitalversicherung HOSPITA 10 Prozent.

ART. 8 ENDE DES RABATTANSPRUCHS

- Mit Kündigung oder Aufhebung der entsprechenden Zusatzversicherung gemäss den geltenden Versicherungsvertragsbedingungen entfällt (per Kündigungsdatum) automatisch der Anspruch auf den entsprechenden Rabatt aus dem Bonusprogramm.
- Deaktiviert der Versicherte sein SWICA-Konto, so verfällt der BENEVITA-Rabatt per nächstem Monat. Daraus ergibt sich jedoch kein ausserordentliches Recht auf Kündigung der Zusatzversicherung nach VVG.

ART. 9 KÜNDIGUNGSRECHT

- Die rückwirkende Prämienerrhöhung aufgrund des Rabattwegfalls – ausgelöst durch eine Nichtregistrierung – löst kein Recht auf Kündigung der Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aus.
- Verändert sich im Folgejahr der Rabattanspruch aufgrund des erreichten Levels, so ergibt sich daraus kein Recht auf Kündigung der Zusatzversicherung.

ART. 10 BENEVITA-RABATT BIS ZUM 18. ALTERSJAHR

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die ebenfalls über die Zusatzversicherung COMPLETA TOP und/oder HOSPITA verfügen, wird die Rabattstufe des Elternteils übernommen, der am Bonusprogramm teilnimmt. Nehmen beide Elternteile am Bonusprogramm teil, so wird der Rabatt des Hauptversicherungsnehmers angewendet, sofern ein Versicherungsvertrag im Verbund geführt wird. Wird kein Versicherungsvertrag im Verbund geführt, so wird der Rabatt des Elternteils angewandt, an den das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche angehängt ist. Änderungen des Hauptversicherungsnehmers zur Verbesserung des Rabattes sind nicht zulässig.

ART. 11 ÄNDERUNGEN DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND DER BENEVITA-RABATTE

- SWICA hat das Recht, die Teilnahmebedingungen und Angebote des Bonusprogramms jederzeit anzupassen.
- Insbesondere kann SWICA den BENEVITA-Rabatt entsprechend der Kostenentwicklung jederzeit überprüfen und anpassen.
- SWICA gibt die neuen Teilnahmebedingungen spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

ART. 12 DATENSCHUTZ

- Um am Bonusprogramm teilzunehmen, wird die Erstellung eines SWICA-Kontos vorausgesetzt (siehe Art. 2 dieser Teilnahmebedingungen). Diesbezüglich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Services (AGB Online-Services), die vor Erstellung des SWICA-Kontos akzeptiert werden müssen.
- Weder SWICA noch die Bitforge AG haben Einblick in die vom Versicherten in BENEVITA bekannt gegebenen Daten. SWICA bearbeitet lediglich die Daten, die für die Abwicklung des Bonusprogramms notwendig sind. Namentlich betrifft dies: Angaben über die versicherte Person bzw. den Versicherungsnehmer (Name, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Versicherungsdeckung und E-Mail-Adresse), Versicherungsvertragsdaten sowie versicherungstechnische Angaben und Daten, die den elektronischen Datenaustausch mit der Bitforge AG betreffen.
- Die Bearbeitung der Daten erfolgt in jedem Fall unter Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes sowie der weiteren datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. SWICA garantiert, dass die im Rahmen des Bonusprogramms anfallenden Daten, auf die

SWICA Zugriff hat, ausschliesslich zur Durchführung des Bonusprogramms bearbeitet werden. Daten werden physisch und elektronisch so gesichert, dass sie gemäss dem üblichen technischen Standard dem Zugriff unberechtigter Dritter entzogen sind.

- Die Daten, die vom Versicherten in BENEVITA eingegeben werden, werden elektronisch beim Hostingpartner der Bitforge AG, Google Firebase, gespeichert. Mit der Teilnahme am Bonusprogramm erklärt sich der Versicherte damit einverstanden, dass seine Daten an Google Firebase übermittelt werden. In Bezug auf die vertragliche Grundlage zwischen der Bitforge AG und Google Firebase wird auf die geltenden und öffentlich zugänglichen Bestimmungen von Google Firebase verwiesen: firebase.google.com/support/privacy. Eine mögliche Übermittlung der Daten in Drittländer wie beispielsweise die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) kann dabei nicht ausgeschlossen werden.
- Hinsichtlich der Datenbearbeitung gelten zudem die Datenschutzerklärung von SWICA und die Nutzungs-/Datenschutzbestimmungen von BENEVITA.
- Die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte erfolgt nur mit dem Einverständnis des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person. In die Bekanntgabe der Daten an Google Firebase wird durch die Teilnahme am Bonusprogramm eingewilligt.
- Nach Beendigung der Teilnahme am Bonusprogramm werden die Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt und vernichtet. Die Daten werden jedoch maximal für weitere zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages aufbewahrt.

ART. 13 GEISTIGES EIGENTUM

Sämtliche Immaterialgüterrechte (insbesondere Marken-, Design- oder Urheberrechte wie auch der Quellcode der Software) an BENEVITA und dem Bonusprogramm verbleiben bei den Inhabern der jeweiligen Rechte. Jede Weitergabe, Kopie, Vervielfältigung, Änderung, Vorführung oder anderweitige Veröffentlichung (auch im privaten Rahmen) von Teilen oder Inhalten von BENEVITA oder des Bonusprogramms ohne vorgängige Zustimmung der Rechteinhaber ist untersagt. SWICA behält sich vor, rechtliche Schritte gegen die Verletzung der jeweiligen Immaterialgüterrechte einzuleiten.

ART. 14 MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen an SWICA im Rahmen der Abwicklung des Bonusprogramms haben schriftlich zu erfolgen. SWICA richtet alle Mitteilungen an den Versicherungsnehmer schriftlich an die hinterlegte E-Mail-Adresse und informiert, wenn aktiviert, mittels Benachrichtigungen (Push) in BENEVITA.

ART. 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Regelungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

ART. 16 HAFTUNG

Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche Haftung von SWICA im Zusammenhang mit dem BENEVITA Bonusprogramm ausgeschlossen. Auf jeden Fall ist die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit sowie die Haftung gegenüber Dritten und für indirekte Schäden der betroffenen Person ausgeschlossen.

ART. 17 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Der Gerichtsstand bestimmt sich gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des abgeschlossenen Zusatzversicherungsvertrags.